

Satzung

der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung.
Vereinigung für den Gedankenaustausch
zwischen deutschen und italienischen Juristen
e.V.

1. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

(1) Der Verein "Deutsch-Italienische Juristenvereinigung. Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen e.V." mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Vertiefung der Kenntnis des italienischen Rechts in Deutschland und des deutschen Rechts in Italien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Aufsätze in Zeitschriften und regelmäßig abzuhaltende Treffen, die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Rechte beider Länder von Bedeutung sind sowie die Herstellung beruflicher und persönlicher Beziehungen zwischen deutschen und italienischen Juristen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Società Dante Alighieri, Monaco di Baviera e.V.“ (VR 10762 beim Amtsgericht München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Vereinigung bejahen. Natürliche Personen sollen die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Vereinigung austreten.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen der Vereinigung nicht vereinbar ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

3. Abschnitt **Organe der Vereinigung**

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Die Stimmen werden öffentlich abgegeben; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär sowie einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder hat die Wahl öffentlich zu erfolgen.

(3) Der Präsident und der Generalsekretär sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei ihrer Verhinderung tritt der erste, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende an deren Stelle.

(4) Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11

Das Kuratorium

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands wird ein Kuratorium gebildet. Ihm gehören bis zu zwölf hervorragende Persönlichkeiten des deutschen Rechtslebens an.

(2) Die ersten zwölf Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Danach ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 12

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinigung. Der Beschluss kann schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 14

Schweigen der Satzung

Soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.